

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: „AGB“ genannt) der *Greenlife* Ressourcen GmbH (im Folgenden kurz: „*greenlife*“) gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde ausschließlich für sämtliche Rechtsbeziehungen von *greenlife*. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis selbst.

1.2. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder während der Gültigkeit dieser AGB unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt.

In diesem Fall ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet, im Einvernehmen mit *greenlife* die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam zum selben oder möglichst ähnlichen wirtschaftlichen Ziel wie die rechtsunwirksame Bestimmung führt.

1.3. Sämtliche in diesen AGB verwendeten, nachstehende Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten, österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung.

1.4. Die Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen von uns für den Auftraggeber erbrachten Leistungen.

1.5. Diese AGB finden ab 01.04.2012 für alle neuen und bestehenden Vertragsbeziehungen Anwendung.

2. Angebote, Verträge und Auftragsänderungen

2.1. Angebote werden von *greenlife* nach bestem Fachwissen erstellt. Angebote erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.

2.2. Die Erstellung von Angeboten durch *greenlife* erfolgt unentgeltlich, sofern nicht anders vereinbart.

2.3. Angebote und Verträge kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch *greenlife* zustande.

2.4. Auftragsänderungen sind nur in schriftlicher Form gültig.

3. Durchführung des Auftrages

3.1. Wir verpflichten uns zur ordnungsgemäßen Erfüllung der von uns übernommenen Vertragspflichten. Ebenso verpflichten sich unsere Kunden, die mit uns getroffenen Vereinbarungen getreulich einzuhalten.

4. Preise, Nebenkosten und Abgaben

4.1. Sofern nicht anders angegeben, sind unsere Preise netto in Euro angeführt. Umsatzsteuer und sonstige öffentliche Abgaben sind daher nicht enthalten. In den erwähnten Preisen sind sämtliche gesetzliche Abgaben enthalten. Sollte eine Änderung der Landes-, Bundessteuern oder Kommunalabgaben erfolgen, wird diese Änderung im jeweiligen Preis berücksichtigt.

4.2. Ferner wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der vertraglich von *greenlife* zu erbringenden Leistungen gegenüber dem Vertragspartner vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein an seine Stelle tretender Index oder ein sonstiger vergleichbarer Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehrforderung durch *greenlife*, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.

5. Zahlung

5.1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird, ist der Vertragspartner nach Leistungserbringung und Rechnungslegung zur vollständigen Bezahlung des Preises für die von *greenlife* erbrachten Leistungen verpflichtet. Dem Vertragspartner zurechenbare Mehrkosten werden nachverrechnet.

5.2. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der Angebote, im Dienstleistungsfall aufgrund der von *greenlife* geführten Aufzeichnungen.

5.3. Sämtliche Zahlungen sind mangels abweichender Vereinbarungen binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt und abzugsfrei in Euro zu leisten.

5.4. Skonto-Zahlungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

5.5. Die Zahlung gilt erst als bewirkt, wenn der Geldbetrag zur endgültigen Verfügung bei *greenlife* eingelangt ist.

5.7. An *greenlife* geleistete Zahlungen sind ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den Vertragspartner zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Forderung von *greenlife* anzurechnen.

5.8. Eine Aufrechnung durch Vertragspartner mit Gegenansprüchen welcher Art immer ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von *greenlife* ausdrücklich schriftlich anerkannt.

5.9. Bei Zahlungsverzug ist *greenlife* berechtigt 8% Verzugszinsen p.a. anteilig ab Fälligkeit zu verrechnen. Der Vertragspartner ist weiters bei jedem Zahlungsverzug verpflichtet, *greenlife* alle in Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstehenden Kosten, wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Anwaltskosten, zu ersetzen.

6. Gewährleistung und Schadensersatz

6.1. Der Vertragspartner von *greenlife* ist zur sofortigen Überprüfung der von *greenlife* erbrachten Leistungen verpflichtet und hat *greenlife* etwaige Mängel innerhalb von fünf Werktagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, anderenfalls erlöschen sämtliche Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen des Vertragspartners.

6.2. *greenlife* ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach ihrer Wahl primär durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für *greenlife* mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Im Falle einer Mängelbehebung durch *greenlife* tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.

6.3. Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel selbst, hat *greenlife* für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn *greenlife* dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat und der Vertragspartner seiner Schadensminderungspflicht nachgekommen ist.

6.4. *greenlife* haftet nicht für Schäden, die infolge gebrauchsbedingter Abnutzung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen.

7. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

7.1. Auf sämtliche Vertragsbeziehungen der *greenlife* mit ihren Vertragspartnern ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK) anwendbar.

7.2. Für alle aus den vertraglichen Beziehungen zwischen *greenlife* und ihren Vertragspartnern sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen dieses Vertrages wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Bezirk Hartberg vereinbart.

Hartberg, Juni 2012